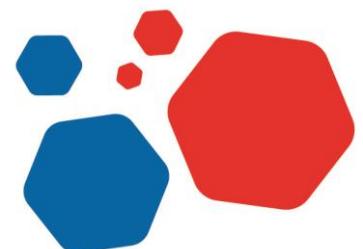


Protokoll zum 7. Treffen des Expert*innenkreises „Kinderrechte in der digitalen Welt“

Mittwoch, 27. September 2023 von 10:00 bis 15:30 Uhr
Deutscher Caritasverband e.V., Klara-Ullrich-Haus, Reinhardtstraße 13,
10117 Berlin

10:00 Uhr	Ankommen/ Zeit für Vernetzung	
10:30 Uhr	Begrüßung	Martin Fischer, DKHW
10:35 Uhr	Vorstellung des Gutachtens „Kinderrechte im digitalen Umfeld“	Prof. Dr. Friederike Siller, TH Köln Prof. Dr. Julia Zinsmeister, TH Köln
11:30 Uhr	Vorstellung der Spezialgruppe zum EU-Verhaltenskodex zur altersgerechten Gestaltung	Jutta Croll, SDC
12:00 Uhr	Pause (60 min)	
13:00 Uhr	Gespräch zum Digitale-Dienste-Gesetz und dessen Umsetzung	Ministerialrat Dr. Armin Jungbluth, BMDV
14:00 Uhr	Evaluation des Expert*innenkreis und weitere Ausrichtung	Martin Fischer, DKHW
14:45 Uhr	Any Other Business	Martin Fischer, DKHW
15:30 Uhr	Verabschiedung	Martin Fischer, DKHW



Begrüßung

Zu Beginn begrüßt Martin Fischer, medienpolitischer Referent des DKHW, die Teilnehmenden des Expert*innenkreis. Obwohl mehrere krankheitsbedingte Absagen eingetroffen sind, findet das Programm wie vorgesehen statt.

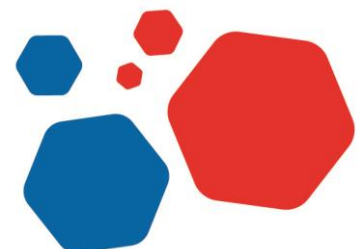
Vorstellung des Gutachtens „Kinderrechte im digitalen Umfeld“

Prof. Dr. Julia Zinsmeister und Prof. Dr. Friederike Siller von der TH Köln stellen die Ergebnisse des gemeinsam verfassten Gutachtens *Kinderrechte im digitalen Umfeld* vor, welches von der Koordinierungsstelle Kinderrechte 2022 in Auftrag gegeben worden ist. Das Gutachten vergleicht die *Leitlinien des Europarats*, den *General Comment 25* der Vereinten Nationen und die *BIK+2022 Strategie* der Europäischen Kommission. Ziel war es, im Wege einer systematischen Analyse mögliche Leerstellen in der EU-Strategie herauszuarbeiten und zu beleuchten, wie die Organe die Abwägung zwischen Schutz, Befähigung und Teilnahme vorgenommen haben. Anschließend prüfen die Autorinnen mit dem Gutachten den Stand der Umsetzung dieser Kinderrechte in Deutschland. Die Autorinnen nahmen exemplarische Beschreibungen für 3 Themenfelder vor, anhand derer sich weitere Handlungsanleitungen für Politik und Zivilgesellschaft ableiten lassen: (1) Kindgerechter Zugang zum digitalen Feld, (2) Kindgerechte Funktionen und Dienste, (3) Teilhabe und Beteiligung von Kindern.

Bevor sie ihre Ergebnisse vorstellen, weisen die Referentinnen auf den unterschiedlichen Rechtscharakter der Dokumente und die sich hieraus ergebende eingeschränkte Vergleichbarkeit der Materialien hin. Bezüglich der vorgestellten Ergebnisse wird auf die anliegende Präsentation verwiesen.

Das Gutachten identifiziert konkrete Handlungsfelder: Es ist ein Grundlagenpapier, das einen Überblick, nicht erschöpfende Schwerpunkte und eine aktuelle Einschätzung bietet, mit denen Institutionen und Einrichtungen der Politik und Zivilgesellschaft arbeiten können.

Mit Verweis auf die finanziell herausfordernde Situation der Suchmaschine *Blinde Kuh* erkundigt sich Martin Fischer nach weiteren Risiken und Sicherheiten für die Vielfalt der Medienlandschaft junger Kinder. Friederike Siller entgegnet, dass der Bund Verantwortung und Sorge für guten Content zu tragen habe. Die gegenwärtige Situation sei risikobehaftet und könne in ein Dilemma führen. Obwohl Deutschland gut aufgestellt sei, müsse ein Diskurs über die zukünftigen Strukturen geführt werden. Martin Fischer erklärt auf Nachfrage, dass der Haushaltsplan des Bundes Kürzungen u.a. für den Kinder- und Jugendplan vorsehe und Projekte wie *Hate Aid*, *Seitenstark* und *Blinde Kuh* davon betroffen seien. Friederike Siller verweist darauf, dass somit sowohl Angebote als auch etablierte Akteure im Bereich der an Kinder und Jugendliche gerichteten Internetangebote wegzufallen drohen. Jutta Croll (SDC), erläutert dass die Novellierung des Jugendmedienschutzes in 2021 zu einer besseren rechtlichen Ausgangslage geführt habe. Die Zuständigkeit der BzKJ für die Förderung von kinder- und jugendfreundlichen Angeboten sei erstmalig gesetzlich im JuschG verankert. Dennoch sei zu erwarten, dass Kürzungen der Förderung sich auch in diesem Bereich auswirken.



Die BzKJ habe derzeit ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die Kinderseitenlandschaft zu kartieren und mögliche Fehlstellen zu identifizieren.

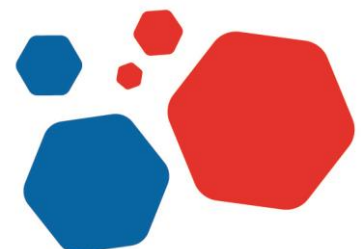
Vorstellung der Spezialgruppe zum EU-Verhaltenskodex zur altersgerechten Gestaltung

Jutta Croll (Stiftung Digitale Chancen) stellt die Expert*innengruppe der EU-Kommission vor, die den Auftrag hat, in Umsetzung von Art. 28 DSA, einen EU-Verhaltenskodex (Code of Conduct) auszuarbeiten. Die Special Group tagte initial am 13. Juli 2023.

Für die Arbeit der Special Group sind die DSA-Artikel 14 (AGBs und Community Standards), 34 (Risikobewertung) und 35 (Risikominderung) sowie Artikel 28, dessen Kern der Online-Schutz Minderjähriger ist, relevant. Demnach müssen Anbieter geeignete Maßnahmen ergreifen, um Privatsphäre, Sicherheit und Schutz zu gewährleisten. Jutta Croll erklärt, dass sich die Special Group auch damit befassen werde, dass Artikel 28 Absatz 2 den Anbietern keine Verpflichtung zur Verarbeitung zusätzlicher personenbezogener Daten auferlegt. Daraus ergebe sich die Frage Wie sollen und können die Anbieter altersgerecht gestalten, wenn sie das Alter der Nutzenden nicht kennen?

Die zu entwickelnden Leitlinien sind ein Verhaltenskodex, der i.d.R. Instrument der Selbstregulierung und nicht des Gesetzgebers ist. Im Fall des DSA ist die EU-Kommission zugleich Gesetzgeber und Rechtsdurchsetzer gegenüber den Plattformanbietern. Bereits verfügbare Vereinbarungen zur altersgerechten Gestaltung seien eher Orientierungsdokumente; allerdings habe das europäische Standardisierungsgremium CEN/CENELEC gerade ein sogenanntes Workshop Agreement veröffentlicht, an dem auch einige Mitglieder der Spezialgruppe der EC mitgearbeitet haben, dies könne daher auch für den angestrebten Verhaltenskodex hilfreich sein. Die Kommission verstehe den Verhaltenskodex als ein Instrument, welches die Plattformanbieter bei der Umsetzung von Artikel 28 unterstützt und setzt daher auf deren Bereitschaft, sich dem Kodex anzuschließen.

Die zukünftigen Aufgabenstellungen der Special Group umfassen das Sammeln von Materialien zur altersgerechten Gestaltung, die Entwicklung eines Systems zur Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex und die Ansprache und Einbindung der Anbietenden. Geplant sei, dass die Gruppe zweimal im Jahr vor Ort sowie regelmäßig digital zu Sitzungen zusammenkommt. Untergruppen können zu verschiedenen Themen wie beispielsweise Altersverifikation, kindgerechte Kommunikation, Verbraucherrisiken und Safety by Design gebildet werden. Die Mitglieder der Spezialgruppe werden nach verschiedenen Zugehörigkeiten auf der Website der Kommission vorgestellt: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/members-special-group-eu-code-conduct-age-appropriate-design>. Die Kommission habe sich entschieden, keine Plattformanbieter in die Gruppe einzuladen, plattformübergreifende Organisation wie die FSM und PEGI, seien als Vertretung ihrer Unternehmensmitglieder Teil der Spezialgruppe. In der anschließenden Diskussion fragt Martin Fischer wie der CoC für Plattformen die Umsetzung im Sinne des DSA §28 vereinfache. Jutta Croll erläutert, dass es Zielsetzung und Herausforderung zugleich sei es, dass sich dem CoC so viele Plattformen wie möglich anschließen. Die Voraussetzung dafür sei ein



ausbalanciertes Verhältnis von Anforderungen, die seitens der Plattformanbieter umsetzbar sind. Am Ende wird diskutiert, welche Rolle Altersverifikation für den weiteren Prozess spielen werden und wie sie umgesetzt werden könne. Altersverifikation komme eine entscheidende Rolle für die Entwicklung von Anforderungen an altersgerechtes Design zu. Damit werde sich die Gruppe befassen.

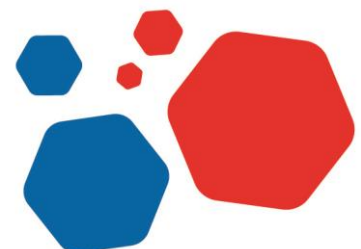
Gespräch zum Digitale-Dienste-Gesetz und dessen Umsetzung

Dr. Armin Jungbluth, der im BMDV zu den Themen Digitale Dienste und Medienrecht arbeitet, spricht über den DSA und dessen nationale Umsetzung, durch das Digitale-Dienste-Gesetz. Er stellt klar, dass der DSA eine Verordnung und keine Richtlinie sei, die unmittelbar in den Mitgliedsstaaten wirksam wird. Das Thema Jugendschutz im DSA sei von Anfang an kontrovers diskutiert worden. Die E-Commerce-Richtlinie aus dem Jahr 2000 war geeignet, um Anbietende und die Marktentwicklung zu fördern, sei aber heute nicht mehr in der Lage, Plattformen zu regulieren, die es zu dem Zeitpunkt noch nicht gab. Das NetzDG sollte in Deutschland soziale Netzwerke regulieren, indem Transparenzberichte und Systeme zur Entfernung illegaler Inhalte verpflichtend vorgeschrieben wurden. Doch um die gesamte Marktmacht großer Plattformen in Europa zu regulieren, wurden schließlich der Digital Services Act und Digital Markets Act vorgeschlagen.

Die Strukturierung von Diensten nach dem DSA gleicht einem Zwiebelmuster: Internetvermittlungsdienste, Hosting-Dienste, Online-Plattformen als Hosting-Dienste der Öffentlichkeit und sehr große Suchmaschinen/Online-Plattformen mit über 45 Mio Nutzenden in Europa (10% der Bevölkerung) (*very large online platforms*, kurz *VLOP*). Für 19 VLOPs ist der DSA schon jetzt in Kraft. Bis zum April 2023 waren diese zur Weitergabe ihrer Nutzeranzahlen an die Kommission und das BMDV aufgerufen. Insgesamt greift der DSA ab Februar 2024.

Das BMDV schlägt für die Umsetzung des DSA die Bundesnetzagentur als DSA-Koordinator für digitale Dienste vor. Dem Koordinator komme die Rolle zu, Anbietende zu überwachen, doch seien in Deutschland keine risikobehafteten, großen Plattformen ansässig. Die 45Mio-Nutzendenmarke übersteige in Deutschland derzeit nur Zalando, eine Plattform, welche nur wenig Interaktionsrisiken biete. Viele Unternehmen seien in Irland verortet, doch die irische Behörde wäre schon in Datenschutzangelegenheiten überfordert. Daher habe die Kommission die überwachende Aufgabe inne. Für diese wird gegenwärtig ein Team in Brüssel aufgebaut, um große ausländische Plattformen wie z.B. *TikTok* oder den Kommunikationsdienst *X* zu überprüfen.

Die spezifischen Regeln des Daten- und Jugendschutzes werden mit dem DSA respektiv dem Datenschutzbeauftragten und der BzKJ übertragen. Darin klinge der jahrelange Streit zwischen Bund und Länder hinsichtlich der Zuständigkeit für die Regulierung des Jugendmedienschutzes mit, der sich bei der Novellierung de JuSchG 2020-21 gezeigt habe. Die Zuständigkeit von DSA-Artikel 28 liege bei der BzKJ, doch sei der Artikel so weit gefasst, dass er die Landesmedienanstalten nach JMStV betreffen könne. Somit wird kräftig diskutiert, ob Artikel 28 Absatz 1 ausschließlich strukturelle Maßnahmen, als Zuständigkeit der BzKJ, oder inhaltliche Themen, als Domäne der



LMA, umfasse. Prinzipiell könne die BZKJ durch den DSA Bußgelder verhängen, die sich prozentual nach Jahresumsatz bemessen. Die LMA könnten weiterhin gegen unzulässige Inhalte vorgehen, wie sie von Porno-Plattformen verbreitet werden, auch wenn diese in Malta oder Zypern ansässig seien. Der JMStV und die damit verbundenen Aufgaben fallen nicht in die Zuständigkeit des BMDV. Zudem wird in einem kommenden Entwurf auf die Kritik bezüglich der LMAs reagiert, im Raum stehe der Vorschlag, dass diese als zusätzliche Koordinierungsstelle im Jugendschutz eine gemeinsame Kontaktstelle benennen können.

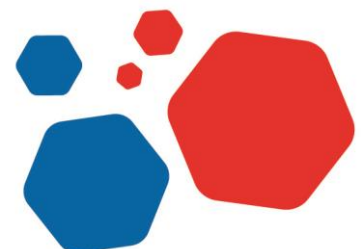
In der anknüpfenden Diskussion stellt sich heraus, dass die Kennzahl von 45 Millionen Nutzern für die VLOPs nicht problemfrei ist: Neben Diensten wie *Telegram*, die angeben, mit 38,5 Millionen Nutzern unter dem Grenzwert zu sein, gibt es Porno-Plattformen mit voraussichtlich mehr als 45 Millionen Nutzenden, die jedoch überhaupt keine Angaben transparent machen. Demnach stellt sich die Frage, ob auch Dienste, die unter dem Grenzwert liegen, als sehr groß bestimmt werden sollten, sobald sie als Risiko behaftet gelten. Als „Nutzende“ definiert die Kommission Personen, die einem Inhalt ausgesetzt sind. Auf Grundlage der Nutzendenzahlen werde die Kommission in Kürze weitere Plattformen als VLOPs benennen.

Armin Jungbluth erklärt auf Nachfrage von Jutta Croll, dass Plattformen, die noch sehr groß werden, sich auf die durch Artikel 34 und 35 gestellten Erfordernisse einstellen müssten. Der DSA überlagere und verdränge das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NDG), weil nicht nur soziale Netzwerke, sondern alle Vermittlungsdienste betroffen seien. Stefan Linz (FSK) verwies auf die Änderung des Evaluationszeitraums im DDG. Anknüpfend an die Stellungnahme der Stiftung Digitale Chancen wäre eine Evaluation der JuSchG-Novelle sinnvoll, bis erneute Änderungen greifen. Armin Jungbluth hält eine Evaluation für sinnvoll, doch sei der Zeitpunkt entscheidend und verweist auf das BMFSFJ.

Hinsichtlich der im JuSchG und DSA genannten Vorsorgemaßnahmen wird festgestellt, dass das JuSchG ein Dialogverfahren zwischen BzKJ und der Anbietendenseite vorsieht, indem ein Vorgehen erarbeitet wird, bei dessen Nichtbeachtung es auch zu einem Bußgeld kommen kann. Jutta Croll konstatiert, dass sich dieses dialogische Verfahren zwar im DSA aber nicht im JMStV wiederfinde. Armin Jungbluth beendet den Themenblock mit der Anmerkung, dass sowohl Behörden als auch die durch den Rundfunkbeitrag finanzierten LMA nicht absolut unabhängig seien. Die in Deutschland vorgegebene Staatsferne der Medienaufsicht sei nicht gleichbedeutend mit der durch den DSA geforderten Unabhängigkeit.

Evaluation des Expert*innenkreis und weitere Ausrichtung

Nach nunmehr 3 Jahren des Expert*innenkreises bittet Martin Fischer um die erstmalige Evaluation der Veranstaltungsreihe. Dafür stellt er ein Onlineformular vor, welches digital abgerufen werden kann und mit diesem Protokoll versandt wird. Das [Formular](#) gliedert sich in die Bereiche Evaluation, Leitbild und Themen. Im Anschluss wurde zum offenen Austausch gebeten. Maja Wegener (BAJ) befürwortet den regen Austausch und die Vielzahl der vertretenen Positionen. Kristina Kreuzer (World Vision) schließt sich an und fragt, ob sich das Format in Richtung Advocacy entwickle. Martin Fischer rekurriert auf die an den GC25 gebundene Geschichte des



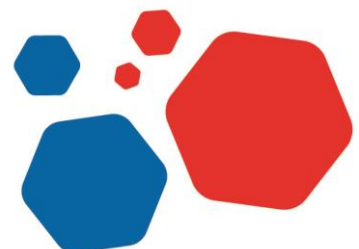
Expert*innenkreises, woraufhin er die politische der informationellen Ausrichtung gegenüberstellt. Stefan Linz (FSK) spricht sich gegen eine einseitige thematische Festlegung aus. Insbesondere die Querschnittsthemen seien in der Breite interessant und auch die Impulsvorträge wären wertvoll gewesen. Brigitte Zeitlmann (FSF) bewertet die Vielfalt der Veranstaltung positiv. Sandra Walter (FSM) stellt eine prinzipielle Schwierigkeit politischer Stellungnahmen fest, da die beisitzenden Organisationen unterschiedlich ausgerichtet seien. Alexandra Frink (UBSKM) schließt sich dieser Position an, doch zieht punktuelle Stellungnahmen in Bezug auf Kinderschutz und KI-Entwicklungen in Erwägung. Für Nina Stephansky (ECPAT) sei die Einteilung in große und kleine Gruppen je nach Themensetzung sinnvoll.

Any Other Business

Kristina Kreuzer macht auf die von World Vision im September 2023 herausgegebene Studie *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder im digitalen Raum* aufmerksam. Diese kann unter: https://www.worldvision.de/sites/worldvision.de/files/pdf/World_Vision_Studie_2023_sexualisierte_Gewalt.pdf heruntergeladen werden.

Cornelia Jonas gibt den Hinweis, dass sie nun bei der Bundeszentrale für politische Bildung für das Projekt [hanisauland.de](https://www.hanisauland.de) arbeite, bei welchem es zeitnah einen Wandkalender mit Kinderrechten zu bestellen gibt.

Zuletzt wird noch über die diskutierten Änderungen von StGB §184b bezüglich der Anwendung auf Kinder und Jugendliche gesprochen. Selbst wenn dieser Paragraph – wie zur Änderung vorgesehen – den Besitz von jugendpornografischem Material unter Jugendlichen wieder von einem Verbrechen zu einem Vergehen zurückstufen würde, kommentiert Jutta Croll, wäre dies eine Kriminalisierung der Handlungen von Kindern und Jugendlichen und wäre nicht dem GC25, Abs. 118 vereinbar. Daher bedürfe der Paragraph einer differenzierten und kindgerechten Formulierung. Sobald Vertrauenspersonen mit entsprechenden Inhalten kontaktiert würden, fügt Sandra Walter hinzu, machten sie sich strafbar.



Verweise und Informationen

Gutachten „Kinderrechte im digitalen Umfeld“:

[DKHW Gutachten Kinderrechte im digitalen Umfeld.pdf](#)

Sondergruppe zum EU-Verhaltenskodex zur altersgerechten Gestaltung:

[Special group on the EU Code of conduct on age-appropriate design | Shaping Europe's digital future \(europa.eu\)](#)

[Members of special group on the EU Code of conduct on age-appropriate design | Shaping Europe's digital future \(europa.eu\)](#)

Studie World Vision:

[World Vision Studie 2023 sexualisierte Gewalt.pdf \(worldvision.de\)](#)

Evaluationsbogen Expert*innenkreis:

<https://forms.gle/WgohVsWPVptcqMkF8>

